

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/54 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2016**

zur Zulassung von 2-Methylpropan-1-ol, Isopentanol, 3,7-Dimethyloctan-1-ol, 2-Ethylhexan-1-ol, 2-Methylpropanal, 3-Methylbutanal, 2-Methylbutyraldehyd, 3-Methylbuttersäure, 2-Methylvaleriansäure, 2-Ethylbuttersäure, 2-Methylbuttersäure, 2-Methylheptansäure, 4-Methylnonansäure, 4-Methyloctansäure, Isobutylacetat, Isobutylbutyrat, 3-Methylbutylhexanoat, 3-Methylbutyldodecanoat, 3-Methylbutyloctanoat, 3-Methylbutylpropionat, 3-Methylbutylformiat, Glyceryltributytrat, Isobutylisobutytrat, Isopentylisobutytrat, Isobutylisovalerat, Isopentyl-2-methylbutyrat, 2-Methylbutylisovalerat und 2-Methylbutylbutyrat als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) 2-Methylpropan-1-ol, Isopentanol, 3,7-Dimethyloctan-1-ol, 2-Ethylhexan-1-ol, 2-Methylpropanal, 3-Methylbutanal, 2-Methylbutyraldehyd, 3-Methylbuttersäure, 2-Methylvaleriansäure, 2-Ethylbuttersäure, 2-Methylbuttersäure, 2-Methylheptansäure, 4-Methylnonansäure, 4-Methyloctansäure, Isobutylacetat, Isobutylbutyrat, 3-Methylbutylhexanoat, 3-Methylbutyldodecanoat, 3-Methylbutyloctanoat, 3-Methylbutylpropionat, 3-Methylbutylformiat, Glyceryltributytrat, Isobutylisobutytrat, Isopentylisobutytrat, Isobutylisovalerat, Isopentyl-2-methylbutyrat, 2-Methylbutylisovalerat und 2-Methylbutylbutyrat (im Folgenden „die betreffenden Stoffe“) wurden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unbefristet als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurden diese Produkte gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung der betreffenden Stoffe als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung dieser Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 17. Oktober 2012 ⁽³⁾ den Schluss, dass die betreffenden Stoffe unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben. Ferner kam die Behörde zu dem Schluss, dass es sich bei diesen Stoffen um in Lebensmitteln zulässige Aromastoffe handelt, für die die Wirksamkeit nachgewiesen ist, da die Funktionen des Zusatzstoffs bei einer Verwendung in Futtermitteln der in Lebensmitteln beschriebenen Verwendung ähnlich sind.
- (5) Die Behörde schloss, dass keine Sicherheitsbedenken für die Verwender bestehen, sofern geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (AbI. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

⁽³⁾ EFSA Journal 2012;10(10):2927.

- (6) Die Bewertung der betreffenden Stoffe hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Stoffe gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Für diese Stoffe sollten empfohlene Höchstgehalte festgelegt werden. Die Stoffe dürfen in einem Mischfuttermittel, das über das Trinkwasser verabreicht wird, verwendet werden.
- (7) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffenden Stoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Die im Anhang genannten Stoffe, die in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen sind, werden als Futtermittelzusatzstoffe in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die im Anhang genannten Stoffe und die diese enthaltenden Vormischungen, die vor dem 6. August 2017 gemäß den vor dem 6. Februar 2017 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten und vor dem 6. Februar 2018 gemäß den vor dem 6. Februar 2017 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Misch- und Einzelfuttermittel, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten und vor dem 6. Februar 2019 gemäß den vor dem 6. Februar 2017 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

| Kennnummer des Zusatzstoffs | Name des Zulassungsinhabers | Zusatzstoff | Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode | Tierart oder Tierkategorie | Höchstalter | Mindestgehalt | Höchstgehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Zulassung |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------|--|----------------------------|-------------|---|--------------|-----------------------|-----------------------------|
| | | | | | | mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % | | | |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | | (8) | (9) |

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

| | | | | | | | | | |
|---------|---|---------------------|---|----------------|---|---|---|---|-----------------|
| 2b02001 | — | 2-Methylpropan-1-ol | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>2-Methylpropan-1-ol</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>2-Methylpropan-1-ol</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: C₄H₁₀O</p> <p>CAS-Nummer: 78-83-1</p> <p>FLAVIS-Nummer: 02.001</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <p>Zur Bestimmung von 2-Methylpropan-1-ol im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |
|---------|---|---------------------|---|----------------|---|---|---|---|-----------------|

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|-------------|--|----------------|-----|-----|--|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b02003 | — | Isopentanol | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Isopentanol</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Isopentanol Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: mind. 98 % Chemische Formel: C₅H₁₂O CAS-Nummer: 123-51-3 FLAVIS-Nummer: 02.003</p> <p><i>Analysemethode (1)</i> Zur Bestimmung von Isopentanol im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zuge setzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|------------------------|--|----------------|-----|-----|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b02026 | — | 3,7-Dimethyloctan-1-ol | <p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</p> <p>3,7-Dimethyloctan-1-ol</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs</p> <p>3,7-Dimethyloctan-1-ol</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 90 %</p> <p>Chemische Formel: $C_{10}H_{22}O$</p> <p>CAS-Nummer: 106-21-8</p> <p>FLAVIS-Nummer: 02.026</p> <p>Analysemethode ⁽¹⁾</p> <p>Zur Bestimmung von 3,7-Dimethyloctan-1-ol im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt für Schweine und Geflügel 1 mg/kg, für alle anderen Arten und Kategorien 1,5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|-------------------|---|----------------|-----|-----|--|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b02082 | — | 2-Ethylhexan-1-ol | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 2-Ethylhexan-1-ol</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 2-Ethylhexan-1-ol Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: mind. 97 % Chemische Formel: C₈H₁₈O CAS-Nummer: 104-76-7 FLAVIS-Nummer: 02.082</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von 2-Ethylhexan-1-ol im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|------------------|---|----------------|-----|-----|--|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b05004 | — | 2-Methylpropanal | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 2-Methylpropanal</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 2-Methylpropanal Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: mind. 98 % Chemische Formel: C₄H₈O CAS-Nummer: 78-84-2 FLAVIS-Nummer: 05.004</p> <p><i>Analysemethode (1)</i> Zur Bestimmung von 2-Methylpropanal im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|-----------------|--|----------------|-----|-----|--|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b05006 | — | 3-Methylbutanal | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 3-Methylbutanal</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 3-Methylbutanal Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: mind. 95 % Chemische Formel: C₅H₁₀O CAS-Nummer: 590-86-3 FLAVIS-Nummer: 05.006</p> <p><i>Analysemethode (1)</i> Zur Bestimmung von 3-Methylbutanal im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|----------------------|---|----------------|-----|-----|--|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b05049 | — | 2-Methylbutyraldehyd | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>2-Methylbutyraldehyd</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>2-Methylbutyraldehyd</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 97 %</p> <p>Chemische Formel: C₅H₁₀O</p> <p>CAS-Nummer: 96-17-3</p> <p>FLAVIS-Nummer: 05.049</p> <p><i>Analysemethode (1)</i></p> <p>Zur Bestimmung von 2-Methylbutyraldehyd im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|---------------------|---|----------------|-----|-----|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b08008 | — | 3-Methylbuttersäure | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 3-Methylbuttersäure</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 3-Methylbuttersäure</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 99 %</p> <p>Chemische Formel: $C_5H_{10}O_2$</p> <p>CAS-Nummer: 503-74-2</p> <p>FLAVIS-Nummer: 08.008</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von 3-Methylbuttersäure im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|-----------------------|---|----------------|-----|-----|--|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b08031 | — | 2-Methylvaleriansäure | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>2-Methylvaleriansäure</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>2-Methylvaleriansäure</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: C₆H₁₂O₂</p> <p>CAS-Nummer: 97-61-0</p> <p>FLAVIS-Nummer: 08.031</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <p>Zur Bestimmung von 2-Methylvaleriansäure im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugeetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|--------------------|--|----------------|-----|-----|--|-----------------|
| | | | | | | | <p>6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden.</p> | |
| 2b08045 | — | 2-Ethylbuttersäure | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 2-Ethylbuttersäure</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 2-Ethylbuttersäure</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: $C_6H_{12}O_2$</p> <p>CAS-Nummer: 88-09-5</p> <p>FLAVIS-Nummer: 08.045</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von 2-Ethylbuttersäure im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|---------------------|---|----------------|-----|-----|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b08046 | — | 2-Methylbuttersäure | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 2-Methylbuttersäure</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 2-Methylbuttersäure</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: $C_5H_{10}O_2$</p> <p>CAS-Nummer: 116-53-0</p> <p>FLAVIS-Nummer: 08.046</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von 2-Methylbuttersäure im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|---------------------|---|----------------|-----|-----|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b08047 | — | 2-Methylheptansäure | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 2-Methylheptansäure</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 2-Methylheptansäure</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 97 %</p> <p>Chemische Formel: $C_8H_{16}O_2$</p> <p>CAS-Nummer: 1188-02-9</p> <p>FLAVIS-Nummer: 08.047</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von 2-Methylheptansäure im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|--------------------|--|----------------|-----|-----|--|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b08062 | — | 4-Methylnonansäure | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>4-Methylnonansäure</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>4-Methylnonansäure</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: C₁₀H₂₀O₂</p> <p>CAS-Nummer: 45019-28-1</p> <p>FLAVIS-Nummer: 08.062</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <p>Zur Bestimmung von 4-Methylnonansäure im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt für Schweine und Geflügel 1 mg/kg, für alle anderen Arten und Kategorien 1,5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|--------------------|--|----------------|-----|-----|--|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b08063 | — | 4-Methyloctansäure | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 4-Methyloctansäure</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 4-Methyloctansäure</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 97 %</p> <p>Chemische Formel: $C_9H_{18}O_2$</p> <p>CAS-Nummer: 54947-74-9</p> <p>FLAVIS-Nummer: 08.063</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von 4-Methyloctansäure im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|----------------|---|----------------|-----|-----|--|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b09005 | — | Isobutylacetat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Isobutylacetat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Isobutylacetat Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: mind. 95 % Chemische Formel: $C_6H_{12}O_2$ CAS-Nummer: 110-19-0 FLAVIS-Nummer: 09.005</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von Isobutylacetat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|-----------------|--|----------------|-----|-----|--|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b09043 | — | Isobutylbutyrat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Isobutylbutyrat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Isobutylbutyrat Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: mind. 98 % Chemische Formel: $C_8H_{16}O_2$ CAS-Nummer: 539-90-2 FLAVIS-Nummer: 09.043</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von Isobutylbutyrat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|-----------------------|--|----------------|-----|-----|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b09070 | — | 3-Methylbutylhexanoat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>3-Methylbutylhexanoat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>3-Methylbutylhexanoat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: C₁₁H₂₂O₂</p> <p>CAS-Nummer: 2198-61-0</p> <p>FLAVIS-Nummer: 09.070</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <p>Zur Bestimmung von 3-Methylbutylhexanoat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt für Schweine und Geflügel 1 mg/kg, für alle anderen Arten und Kategorien 1,5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Alleinfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|-------------------------|--|----------------|-----|-----|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b09103 | — | 3-Methylbutyldodecanoat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>3-Methylbutyldodecanoat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>3-Methylbutyldodecanoat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 97 %</p> <p>Chemische Formel: C₁₇H₃₄O₂</p> <p>CAS-Nummer: 6309-51-9</p> <p>FLAVIS-Nummer: 09.103</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Zur Bestimmung von 3-Methylbutyldodecanoat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt für Schweine und Geflügel 1 mg/kg, für alle anderen Arten und Kategorien 1,5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|-----------------------|--|----------------|-----|-----|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b09120 | — | 3-Methylbutyloctanoat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>3-Methylbutyloctanoat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>3-Methylbutyloctanoat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: C₁₃H₂₆O₂</p> <p>CAS-Nummer: 2035-99-6</p> <p>FLAVIS-Nummer: 09.120</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <p>Zur Bestimmung von 3-Methylbutyloctanoat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt für Schweine und Geflügel 1 mg/kg, für alle anderen Arten und Kategorien 1,5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|------------------------|--|----------------|-----|-----|--|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b09136 | — | 3-Methylbutylpropionat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 3-Methylbutylpropionat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 3-Methylbutylpropionat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: $C_8H_{16}O_2$</p> <p>CAS-Nummer: 105-68-0</p> <p>FLAVIS-Nummer: 09.136</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von 3-Methylbutylpropionat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugeetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|----------------------|--|----------------|-----|-----|--|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b09162 | — | 3-Methylbutylformiat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 3-Methylbutylformiat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 3-Methylbutylformiat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 92 %</p> <p>Chemische Formel: $C_6H_{12}O_2$</p> <p>CAS-Nummer: 110-45-2</p> <p>FLAVIS-Nummer: 09.162</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von 3-Methylbutylformiat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|--------------------|--|----------------|-----|-----|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b09211 | — | Glyceryltributyrat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Glyceryltributyrat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Glyceryltributyrat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 99 %</p> <p>Chemische Formel: $C_{15}H_{26}O_6$</p> <p>CAS-Nummer: 60-01-5</p> <p>FLAVIS-Nummer: 09.211</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von Glyceryltributyrat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|--------------------|--|----------------|-----|-----|--|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b09417 | — | Isobutylisobutyrat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Isobutylisobutyrat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Isobutylisobutyrat Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: mind. 98 % Chemische Formel: $C_8H_{16}O_2$ CAS-Nummer: 97-85-8 FLAVIS-Nummer: 09.417</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von Isobutylisobutyrat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugeetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|---------------------|--|----------------|-----|-----|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b09419 | — | Isopentylisobutyrat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Isopentylisobutyrat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Isopentylisobutyrat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: $C_9H_{18}O_2$</p> <p>CAS-Nummer: 2050-01-3</p> <p>FLAVIS-Nummer: 09.419</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von Isopentylisobutyrat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugeetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|--------------------|---|----------------|-----|-----|--|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b09472 | — | Isobutylisovalerat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Isobutylisovalerat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Isobutylisovalerat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: C₉H₁₈O₂</p> <p>CAS-Nummer: 589-59-3</p> <p>FLAVIS-Nummer: 09.472</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i></p> <p>Zur Bestimmung von Isobutylisovalerat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|---------------------------|---|----------------|-----|-----|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b09530 | — | Isopentyl-2-methylbutyrat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Isopentyl-2-methylbutyrat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Isopentyl-2-methylbutyrat Hergestellt durch chemische Synthese Reinheit: mind. 95 % Chemische Formel: $C_{10}H_{20}O_2$ CAS-Nummer: 27625-35-0 FLAVIS-Nummer: 09.530</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von Isopentyl-2-methylbutyrat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugeetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|---------|-----|-------------------------|--|----------------|-----|-----|--|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | |
| 2b09531 | — | 2-Methylbutylisovalerat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 2-Methylbutylisovalerat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 2-Methylbutylisovalerat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 %</p> <p>Chemische Formel: C₁₀H₂₀O₂</p> <p>CAS-Nummer: 2445-77-4</p> <p>FLAVIS-Nummer: 09.531</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Zur Bestimmung von 2-Methylbutylisovalerat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. 3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. 4. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. 5. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | |
|---------|-----|----------------------|---|----------------|-----|-----|--|---|-----------------|
| | | | | | | | 6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden. | | |
| 2b09659 | — | 2-Methylbutylbutyrat | <p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 2-Methylbutylbutyrat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 2-Methylbutylbutyrat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 95 %</p> <p>Chemische Formel: $C_9H_{18}O_2$</p> <p>CAS-Nummer: 51115-64-1 FLAVIS-Nummer: 09.659</p> <p><i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von 2-Methylbutylbutyrat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel: Gaschromatographie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p> | Alle Tierarten | — | — | — | <ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel ist auf dem Etikett des Zusatzstoffs anzugeben. Wird der empfohlene Höchstgehalt überschritten, sind die Bezeichnung der Funktionsgruppe, die Bezeichnung des Zusatzstoffs, die Kennnummer und die zugesetzte Menge des Wirkstoffs auf dem Etikett der Vormischungen, der Einzelfuttermittel und der Mischfuttermittel anzugeben. | 6. Februar 2027 |

| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) |
|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|---|-----|
| | | | | | | | <p>6. Für Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen müssen Futtermittelunternehmer operative Verfahren und geeignete organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Wenn die Risiken durch diese Verfahren und Maßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, sind Zusatzstoff und Vormischungen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu verwenden.</p> | |

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>